



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0430 Status: öffentlich Datum: 26.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss			

**Bezeichnung:**

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

**Sachverhalt:**

Nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem gem. § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgesehenen Schöffenwahlausschuss, der bei den Gerichten gebildet wird, gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für diese Wahl den jeweiligen Amtsgerichten bis zum 01.07.2023 vorzulegen.

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet, sind nunmehr die Schöffenämter für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 neu zu besetzen. Benötigt werden landkreisweit 44 Personen.

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 35 Abs.2 JGG jedoch mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen wie tatsächlich als Schöffinnen/Schöffen benötigt werden. Die Listen sollen jeweils zur Hälfte Frauen wie Männer enthalten. Insgesamt enthalten die aufzustellenden Listen somit mind. 88 Personen. Im Einzelnen sind an Vorschlägen erforderlich je Gerichtsbezirk:

Amtsgerichtsbezirk Bremervörde	12 Frauen / 12 Männer
Amtsgerichtsbezirk Zeven	20 Frauen / 20 Männer
Amtsgerichtsbezirk Rotenburg	12 Frauen / 12 Männer

Gem. GVG müssen die vorgeschlagenen Personen Deutsche sein und zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt sein. Das heißt, diese Fähigkeit darf nicht auf Grund eines Richterspruches aberkannt worden sein und es darf keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verhängt worden sein oder ein solches Ermittlungsverfahren gegen diese Person laufen.

Ferner sollen die Jugendschöffinnen/-schöffen erzieherisch befähigt oder in der Jugendarbeit erfahren sein. Sie sollen bei Aufstellung der Listen zwischen 25 und 70 Jahre alt sein, im Kreisgebiet und im jeweiligen Gerichtsbezirk wohnen. Sie sollen gesundheitlich geeignet sein und nicht in Vermögensverfall geraten sein („Insolvenzverfahren“). Die Bewerber erklären dies

persönlich und schriftlich auf einem Bewerbungsbogen. Eine abschließende Prüfung erfolgt durch die Gerichte.

Seitens des Jugendamtes wurden Personen, die bei der letzten Wahl auf der Vorschlagsliste standen, erneut angeschrieben. Ferner wurden von verschiedenen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen Vorschläge erbeten. Mehrere Presseveröffentlichungen haben die Suche ergänzt.

Für die Aufnahme einer Person in die endgültige Vorschlagsliste, die den Amtsgerichten zugeleitet wird, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). Nach der Beschlussfassung sind die Vorschlagslisten eine Woche lang im Jugendamt zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist gem. § 36 Abs. 3 GVG vorab öffentlich bekanntzumachen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Vorschlagslisten für die Wahl der weiblichen und männlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden, getrennt nach Gerichten, gemäß § 35 JGG in der Fassung, wie sie in der Sitzung beraten wurden, aufgestellt und nach vorheriger öffentlicher Auslegung den Gerichten mitgeteilt.

In Vertretung

(Colshorn)